

● **Studienordnung*** für den Studiengang Musikwissenschaft mit dem Abschluß Magister Artium (Hauptfach und Nebenfach) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.
Vom 14. Februar 1990

Bekanntmachung vom 7. Juni 1991
H I 2.2 - 424/524 (3) - 5 -

Auf Grund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die o. a. Studienordnung erlassen; sie wird hiermit bekanntgemacht:

Gliederung (Hauptfach)

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Studienziele
2. Beschreibung des Fachs Musikwissenschaft
3. Das Fach Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt a. M.
4. Tätigkeitsfelder

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Ausrichtung des Studiums
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte
4. Prüfungen
5. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
6. Abschlußgrad
7. Leistungsnachweise
8. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Vorbemerkung

Musikwissenschaft kann nach der Ordnung für die Magisterprüfung (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frank-

furt a. M. (abgekürzt MPO) vom 17. Juli 1963 (ABl. 1964, S. 412) in der jeweils gültigen Fassung als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Die Wahl der Nebenfächer ist frei im Rahmen der oben genannten Ordnung.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Studienziele

- 1.1 Methoden und Ergebnisse. Die Gegenstände, Problemstellungen, Perspektiven und Methoden der Musikwissenschaft sind wie in jeder anderen wissenschaftlichen Disziplin offen, unterliegen einem permanenten Veränderungsprozeß und bedürfen auch in ihren Ergebnissen einer ständigen Überprüfung und des Weiterdenkens.
- 1.2 Selbstverantwortung im Studium. Es versteht sich von selbst, daß im Studium der Musikwissenschaft eine möglichst umfassende Grundvorstellung der Gegenstände und ihrer bisherigen Behandlung erstrebt wird. Aber mehr als das Lernen von Stoff ist das Lernen am Stoff das Ziel: das selbständige wissenschaftliche Arbeiten als eine Fähigkeit, die sich nicht auf einen bestimmten Gegenstand, sondern exemplarisch auf alle mit Musik zusammenhängenden Gegenstände bezieht. Wichtig ist für den Studierenden die Einsicht in den Prozeß der Musikwissenschaft: das Finden und Entwickeln eigener Fragestellungen, das kritische Überprüfen von bereits vorliegenden Ergebnissen und die methodisch fundierte Skepsis gegenüber Vorgegangenem.
- 1.3 Einheit von Forschung und Lehre. Die Arbeit in den musikwissenschaftlichen Instituten beruht auf der Einheit von Forschung und Lehre. Es ist wünschenswert, daß die Auswahl der musikwissenschaftlichen Gegenstände und Fragestellungen wenn möglich unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten getroffen wird.

2. Beschreibung des Fachs Musikwissenschaft

- 2.1 Die Musikwissenschaft reicht als Einzeldisziplin bis in die Antike zurück und weist eine reiche wissenschaftsgeschichtliche Tradition auf.
- 2.2 Gegenstandsbereich. Die Musikwissenschaft behandelt heute die europäische und außer-europäische Musik im historischen und gesellschaftlichen Kontext. Geschichtlich erstreckt sie sich von den dokumentierten An-

* Zu den Rechtsgrundlagen der Studienordnung vgl. IV.2

fängen bis zur Gegenwart, systematisch auf die akustischen, psychologischen, anthropologischen und soziologischen Bedingungen des Phänomens Musik. Das Verhältnis zwischen geschichtlicher und systematischer Fragestellung bedarf beständiger Reflexion.

- 2.3 Teilgebiete und Teildisziplinen. Die europäische Musikgeschichte mit ihren zahlreichen Teilgebieten (u. a. Musiktheorie, Musikästhetik, Notations- und Kompositionsgeschichte, Aufführungs- und Gattungsgeschichte, Sozialgeschichte der Musik, Musikalische Volkskunde) wird von der Historischen Musikwissenschaft erfaßt. Neben ihr sind die Systematische Musikwissenschaft (Akustik, Ton- und Musikpsychologie, Musiktherapie) und die Musikethnologie (Musikalische Völkerkunde bzw. Vergleichende Musikwissenschaft) weitere Teildisziplinen.
- 2.4 Schwerpunkte. Nicht alle Teilgebiete und Teildisziplinen können an dem musikwissenschaftlichen Institut einer Universität gleichermaßen erforscht und gelehrt werden; so verfügen zum Beispiel nur wenige deutsche Universitäten über Dozenturen für Akustik, Musikpsychologie oder Musikethnologie. Den Schwerpunkt bildet an den meisten Universitäten die europäische Musikgeschichte mit unterschiedlichen Akzentsetzungen.
- 2.5 Praktische Musikausbildung. Eine Unterweisung in vokal- und instrumentalmusikalischen Fächern ist weder Gegenstand noch Aufgabe und Ziel der musikwissenschaftlichen Ausbildung. Sie erfolgt an Musikhochschulen, Konservatorien, Musikakademien und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. **Das Fach Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt a. M.**

- 3.1 Ausrichtung. Im Mittelpunkt der Forschung und Lehre des Frankfurter Musikwissenschaftlichen Instituts steht die Geschichte der europäischen Musik und Musiktheorie in der Vielfalt ihrer Erscheinungen von der Antike bis zur Gegenwart. Das Institut ist darum bemüht, auch der neuen Musik in Forschung und Lehre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 3.2 Aus der Einsicht, daß Musik nicht anders als geschichtlich begriffen werden kann, sind Forschung und Lehre primär historisch orientiert.
- 3.3 Einbindung der Disziplin. In dem Bewußtsein, daß Musikwissenschaft nicht isoliert betrieben werden kann, macht sich das Mu-

sikwissenschaftliche Institut die Zusammenarbeit mit anderen universitären Einrichtungen – sowohl der sogenannten geistes- als auch der naturwissenschaftlichen – sowie mit anderen auf Musik bezogenen und in Frage kommenden Institutionen des Frankfurter Raums zur Aufgabe, um damit zugleich einer verengten Auffassung des Studiums der Musikwissenschaft entgegenzuwirken. Die Einbindung der Disziplin in den Fachbereich „Klassische Philologie und Kunstwissenschaften“ ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, sei es nun im Hinblick auf die Kunstgeschichte, die Klassische Philologie oder die Klassische Archäologie und andere. Die Zugehörigkeit der Disziplin zu dem Fächerkanon der früheren Philosophischen Fakultät ist einer ihrer Lebensnerven. Die Interdisziplinarität erstreckt sich auch auf Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft.

4. **Tätigkeitsfelder**

- 4.1 Berufsaussichten. Das Studium der Musikwissenschaft ist wissenschaftsorientiert. Abgesehen von musikwissenschaftlichen Tätigkeiten an Universitäten, Forschungsinstituten und Hochschulen muß die berufsspezifische Qualifikation in der Praxis erworben werden. Berufliche Möglichkeiten können sich dort bieten, wo Musikwissenschaft außer in Forschung und Lehre im Erziehungs- und Bildungswesen, im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben sowie in der Kulturpolitik eine Rolle spielt, so neben den Universitäten und Hochschulen insbesondere im Verlags- und Bibliothekswesen, bei wissenschaftlichen Unternehmungen (beispielsweise Gesamtausgaben), in der Journalistik, im Rundfunk und Fernsehen sowie in der Schallplattenindustrie. Es muß betont werden, daß die Berufsaussichten für den Musikwissenschaftler unsicher sind – heute im übrigen nicht weniger als vor 20 oder 30 Jahren – und nicht unwesentlich von der eigenen Initiative abhängen; letzteres gilt insbesondere für die vielen „freien Berufe“, in denen ausgebildete Musikwissenschaftler tätig sein können. Obwohl der „Magister Artium“ den ersten berufsqualifizierenden Abschluß darstellt, ist darauf hinzuweisen, daß in vielen Bereichen die Promotion sowohl national als auch international die entscheidende Einstellungsvoraussetzung bildet.
- 4.2 Fächerkombinationen. Im Hinblick sowohl auf das Studium selbst als auch auf die spätere Tätigkeit können sich viele Fächerkombinationen als sinnvoll erweisen. Selbst die Wahl eines Nebenfachs, das nicht ausdrücklich in der MPO genannt wird (z. B. aus den

Naturwissenschaften), kann je nach individueller Ausrichtung vorteilhaft sein. Empfehlungen für Fächerkombinationen sind daher im allgemeinen kaum möglich.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Voraussetzungen für die Einschreibung

1.1.1 Abgesehen von der allgemeinen Voraussetzung für den Hochschulzugang (§ 35 HHG) erfordert die Einschreibung für das Studium der Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt keine weiteren nachzuweisenden Voraussetzungen.

1.2 Nützliche und wünschenswerte Voraussetzungen

1.2.1 Eine grundlegende Voraussetzung für das Studium der Musikwissenschaft ist die Verbindung der Veranlagung zur Musik mit der zur Wissenschaft.

1.2.2 Ein erfolgreiches Studium setzt gründliche Kenntnisse im Tonsatz (Harmonielehre, Tonsatzanalyse) voraus. Es ist wünschenswert, daß diese Kenntnisse bereits bei der Aufnahme des Studiums vorhanden sind. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht mitbringen, werden im Grundstudium propädeutische Übungen in Harmonielehre und Tonsatzanalyse angeboten. Diese Übungen können auch durch entsprechende Bescheinigungen von Musikhochschulen oder vergleichbare Bescheinigungen nachgewiesen werden.

1.2.3 Zu den besonderen Anforderungen des Studiums der Musikwissenschaft gehören daneben ein gut entwickeltes Gehör, Fähigkeiten im Instrumentalspiel (nach Möglichkeit Klavier), im Tonsatz, Einblick in akustische Sachverhalte, musikalisches Vorstellungsvermögen (das heißt die Fähigkeit, sich Musik aufgrund des Notentextes vorzustellen), Grundkenntnisse der Musikgeschichte, ein möglichst weiter musikalischer Erfahrungshorizont (Kenntnis von Musikwerken). Eine gegebenenfalls notwendige Ergänzung der praktischen Musikausübung muß im Instrumentalspiel durch Privatunterricht erfolgen.

1.2.4 Zu den Anforderungen gehört auch die Fähigkeit, mit fremdsprachlicher Literatur umzugehen. Gute Lateinkenntnisse sind erforderlich.

1.2.5 Ohne Engagement des einzelnen, ohne starke Bindung an den Gegenstand Musik in der Geschichte, ohne theoretische und wissenschaftliche Grundeinstellung und ohne spezielles Interesse an Geistesgeschichte bleibt das Studium der Musikwissenschaft einseitig.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer. Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von acht Semestern zugrunde. Das Musikwissenschaftliche Institut im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften stellt ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte. Das Studium ist unterteilt in:

- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern
- eine studienbegleitende Leistungskontrolle (Zwischenprüfung)
- das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern.

2.4 Hinweise zum Aufbau- und Ergänzungsstudium. Nach bestandener Magisterprüfung kann die Promotion in Musikwissenschaft angeschlossen werden (s. § 4 der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie – Dr. phil. – an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a.M. vom 12. November 1986, Amtsblatt 6/88, S. 352).

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Zur Ausrichtung des Fachs am Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Frankfurt a.M. und zum Schwerpunkt Musikgeschichte vgl. oben I.2 und I.3

Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium sollen die Studierenden nach Maßgabe des vom Institut angebotenen Lehrprogramms auf der Basis der Studienordnung ihren Studiengang möglichst selbst bestimmen. Dabei sollen sie auf eine vielfältige Gestaltung des Studiengangs achten, voran auf eine breite Auffächerung der Musikgeschichte (vgl. unten 8.1) und auf die Verschiedenheit der

Gegenstände und Methoden, um einer zu frühen Spezialisierung zu entgehen.

Die Übungen Harmonielehre und Tonsatzanalyse sind Propädeutika, d. h. Voraussetzung für das Studium der Musikwissenschaft, auf das sie vorbereiten. Es erleichtert die Gestaltung des Grundstudiums, wenn die entsprechenden Kenntnisse bei Studienbeginn schon vorliegen (vgl. oben II.1.2.2).

Zum Hauptstudium gehört auch die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion, bei der die philologische Ausbildung im Anschluß an Seminarveranstaltungen gemäß den Forschungsschwerpunkten des Instituts in auswärtigen Bibliotheken, Archiven usw. an den Quellen selbst erfolgt.

2. **Lehr- und Lernformen**

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt durch folgende Veranstaltungsformen:

Vorlesung:

Sie dient zur problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine Nachbereitung durch die Studierenden ist wünschenswert.

Proseminar:

Es ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Für diese Veranstaltungen können Leistungsnachweise durch Referate, Hausarbeiten usw. erbracht werden.

Hauptseminar:

Es ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Für diese Veranstaltungen können Leistungsnachweise durch Referate, Hausarbeiten usw. erbracht werden.

Kolloquium:

In dieser freieren Veranstaltungsform des Hauptstudiums werden mit einem speziellen Teilnehmerkreis entweder Themen forschungsintensiv behandelt oder Arbeiten von Examenskandidaten besprochen.

Übung:

Sie ist eine Veranstaltung des Grundstudiums entweder propädeutischen Charakters (Harmonielehre, Tonsatzanalyse) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere Vorlesung) angeboten wird. Die Leistungen werden hier durch Hausaufgaben, Klausuren u. ä. erworben.

Exkursion:

Eine mehrtägige Exkursion ist Bestandteil des Hauptstudiums. Sie dient dazu, in auswärtigen Bibliotheken, Archiven usw. Quellenstudien zu betreiben. Die Teilnahme an dieser Veranstaltungsform ist zu bescheidenen.

3. **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Studienabschnitte**

Es wird darauf hingewiesen, daß der Nachweis über die gründlichen Kenntnisse im Tonsatz spätestens bis zum Ende des Grundstudiums erfolgen muß, denn dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums. Zu den für das Hauptstudium ausgewiesenen Seminaren und mehrtägigen Exkursionen werden nur Studierende zugelassen, die das Grundstudium durch die studienbegleitende Leistungskontrolle (Zwischenprüfung) erfolgreich abgeschlossen haben.

4. **Prüfungen**

Die Magisterprüfung besteht aus der Prüfung im Hauptfach Musikwissenschaft mit Magisterhausarbeit, einer Klausur (vier Stunden), einer mündlichen Prüfung (eine Stunde) und den Prüfungen in zwei Nebenfächern (vgl. § 4 MPO).

Geregelt sind:

- die Fristen für die Meldung zur Magisterprüfung (vgl. § 3 Abs. 1 MPO)
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung (vgl. § 1, Abs. 2 und 3 und § 3 MPO).

Bei der Meldung zur Magisterprüfung müssen Studierende grundsätzlich Lateinkenntnisse nachweisen, die dem Ergebnis eines fünfjährigen Lateinunterrichts an einem Gymnasium entsprechen (vgl. § 3 Abs. 3 MPO). Über Möglichkeiten des Erlasses im Rahmen dieser Vorschrift informiert die Studienfachberatung:

- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 3, Abs. 1 und 3 MPO).
- Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung (vgl. §§ 1, 4 und 5 MPO).

Für die im Rahmen der Magisterprüfung vorzulegende schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) gelten die Regelungen des § 1, Abs. 4 und des § 4, Abs. 1-7 MPO.

Die Wiederholung der Magisterprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 6, Abs. 3 und 4 MPO.

5. **Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen**

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienord-

nung erbracht sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

6. Abschlußgrad

Der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften verleiht im Zusammenwirken mit der Gemeinsamen Philosophischen Promotionskommission nach bestandener Abschlußprüfung in dem Hauptfach und den beiden Nebenfächern den Grad eines Magister Artium (M. A.; s. § 1 Abs. 1 letzter Satz MPO).

7. Leistungsnachweise

7.1 Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- im Grundstudium fünf Leistungsscheine aus Proseminaren (darunter ein Proseminar „Einführung in die Musikwissenschaft“, eines zur musikalischen Analyse und ein Notationsseminar) sowie vier Leistungsscheine aus Übungen (je zwei aus den Bereichen Harmonielehre und Tonsetzanalyse); vgl. unten 8.1

- vor Eintritt in das Hauptstudium müssen die Studierenden eine studienbegleitende Leistungskontrolle (Zwischenprüfung) bestanden haben. Die studienbegleitende Leistungskontrolle (Zwischenprüfung) besteht aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums durch Vorlage der genannten Scheine sowie einem Beratungsgespräch durch einen Prüfungsberechtigten. Die studienbegleitende Leistungskontrolle (Zwischenprüfung) wird vom geschäftsführenden Direktor/von der geschäftsführenden Direktorin des Musikwissenschaftlichen Instituts bescheinigt. Bis zum Inkrafttreten einer „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.“, in der die Zwischenprüfung geregelt ist, entspricht diese studienbegleitende Leistungskontrolle einer Zwischenprüfung (vgl. § 55 Abs. 3 des HHG vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. Oktober 1978 GVBl. I 1987, Nr. 18, Seite 181).

- im Hauptstudium sechs Leistungsscheine aus Hauptseminaren (darunter zwei aus der Musikgeschichte vor 1700 und eines über Quellenkunde oder Edition; vgl. un-

ten 8.1) und ein Teilnahmechein einer mehrtägigen Exkursion.

7.2 Vergabe eines Leistungsnachweises

Die Vergabe von Leistungsscheinen setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Referat, Hausarbeit, Protokoll o.ä.) nachzuweisen. Die Leistungsbewertung wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung verantwortet. Er/sie legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien. Diese Vergabekriterien dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmer geändert werden.

7.3 Wiederholung eines Leistungsnachweises

Ein mindestens mit „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

7.4 Form der Bescheinigung

Muster der zu erwerbenden Leistungsnachweise sind dieser Studienordnung als Anlage 1 (nicht abgedruckt) beigelegt, Muster der Bestätigung über den Abschluß des Grund- und Hauptstudiums sind als Anlage 2 und 3 (nicht abgedruckt) beigelegt.

7.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts zu richten; die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise sind beizufügen.

8. Studienplan

8.1 Der folgende Studienplan stellt den Ablauf des Studiums dar:

Studienplan

Leistungs-
nachweis

I. Grundstudium: 1.-4. Semester

Proseminar	Einführung in die Musikwissenschaft	2st.	Pflicht	ja
Proseminar	Musikalische Analyse	2st.	Pflicht	ja
Proseminar	Notation	2st.	Pflicht	ja
Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	ja
Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	ja
Übung	Harmonielehre I oder II	2st.	Pflicht	ja
Übung	Harmonielehre II oder III	2st.	Pflicht	ja
Übung	Tonsatzanalyse A oder B	2st.	Pflicht	ja
Übung	Tonsatzanalyse B oder C	2st.	Pflicht	ja
4 Vorlesungen	oder Proseminare nach eigener Wahl aus d. Lehrangebot	8st.	Wahlpfl.	nein
3 Proseminare	oder Vorlesungen nach eigener Wahl aus d. Lehrangebot	6st.	Wahlpfl.	nein
Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	nein
--	Collegium musicum vocale oder instrumentale	2st.	Empfehl.	nein
	Summe Semesterwochenstunden im Grundstudium	36		

II. Hauptstudium: 5.-8. Semester

Hauptseminar	Quellenkunde oder Edition	2st.	Pflicht	ja
Hauptseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	ja
Hauptseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	ja
Hauptseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	ja
Hauptseminar	zur Musikgeschichte vor 1700 nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st	Pflicht	ja
Hauptseminar	zur Musikgeschichte vor 1700 nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st	Pflicht	ja
Exkursion	mehrtägig nach dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	nein
4 Vorlesungen oder Hauptsem.	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	8st.	Wahlpfl.	nein
5 Hauptseminare oder Vorlesungen	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	10st.	Wahlpfl.	nein
	Summe Semesterwochenstunden im Hauptstudium	32		
	Summe Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium	68		

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. **Studienberatung**

1.1 Studienfachberatung des Musikwissenschaftlichen Instituts

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufes die vom Musikwissenschaftlichen Institut eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen.

Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

1.2 Studienfachberater/-innen

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung bestellt das Musikwissen-

schaftliche Institut jeweils Professoren(-innen) oder Wissenschaftliche Assistenten (-innen)/Mitarbeiter(-innen). Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung werden im Musikwissenschaftlichen Institut bekanntgegeben.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Musikwissenschaftlichen Instituts steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

- 1.4 **Empfehlungen zur Beratung**
Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:
- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
 - bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan
 - bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen
 - bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.
- 1.5 **Orientierungsveranstaltung**
Neben der individuellen Studienberatung wird vom Musikwissenschaftlichen Institut zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.
- 1.6 **Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**
In jedem Semester erstellt das Musikwissenschaftliche Institut ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.
2. **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**
- 2.1 **Grundlage der Studienordnung**
Aufgrund des §22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I, Nr. 17, S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I, S. 181) hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. am 14. Februar 1990 die vorstehende Studienordnung beschlossen.
- 2.2 **Geltungsbereich**
- 2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung (MPO) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.
- 2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Magisterprüfungsordnung (MPO).
3. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**
- 3.1 **Überprüfung der Studienordnung**
Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den

zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft ergeben.

- 3.2 **Inkrafttreten**
Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.
- 3.3 **Übergangsregelung**
Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Gliederung (Nebenfach)

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

1. Studienziele
2. Beschreibung des Fachs Musikwissenschaft
3. Das Fach Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt a. M.
4. Fächerkombinationen

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Ausrichtung des Studiums
2. Lehr- und Lernformen
3. Prüfungen
4. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
5. Abschlußgrad
6. Leistungsnachweise
7. Studienplan

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Vorbemerkung

Musikwissenschaft kann nach der Ordnung für die Magisterprüfung (M. A.) der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. (abgekürzt MPO) vom 17. Juli 1963 (ABl. 1964, S. 412) in der jeweils gültigen Fassung als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.

Teil I: Ziele des Studiums**1. Studienziele**

1.1 Methoden und Ergebnisse. Die Gegenstände, Problemstellungen, Perspektiven und Methoden der Musikwissenschaft sind wie in jeder anderen wissenschaftlichen Disziplin offen, unterliegen einem permanenten Veränderungsprozeß und bedürfen auch in ihren Ergebnissen einer ständigen Überprüfung und des Weiterdenkens.

1.2 Selbstverantwortung im Studium. Es versteht sich von selbst, daß im Studium der Musikwissenschaft eine möglichst umfassende Grundvorstellung der Gegenstände und ihrer bisherigen Behandlung erstrebt wird. Aber mehr als das Lernen von Stoff ist das Lernen am Stoff das Ziel: das selbständige wissenschaftliche Arbeiten als eine Fähigkeit, die sich nicht auf einen bestimmten Gegenstand, sondern exemplarisch auf alle mit Musik zusammenhängenden Gegenstände bezieht. Wichtig ist für den Studierenden die Einsicht in den Prozeß der Musikwissenschaft: das Finden und Entwickeln eigener Fragestellungen, das kritische Überprüfen von bereits vorliegenden Ergebnissen und die methodisch fundierte Skepsis gegenüber Vorangegangenen.

1.3 Einheit von Forschung und Lehre. Die Arbeit in den Musikwissenschaftlichen Instituten beruht auf der Einheit von Forschung und Lehre. Es ist wünschenswert, daß die Auswahl der musikwissenschaftlichen Gegenstände und Fragestellungen wenn möglich unter Mitwirkung aller am Unterricht Beteiligten getroffen wird.

2. Beschreibung des Fachs Musikwissenschaft

2.1 Die Musikwissenschaft reicht als Einzeldisziplin bis in die Antike zurück und weist eine reiche wissenschaftsgeschichtliche Tradition auf.

2.2 Gegenstandsbereich. Die Musikwissenschaft behandelt heute die europäische und außer-europäische Musik im historischen und gesellschaftlichen Kontext. Geschichtlich erstreckt sie sich von den dokumentierten Anfängen bis zur Gegenwart, systematisch auf die akustischen, psychologischen, anthropologischen und soziologischen Bedingungen des Phänomens Musik. Das Verhältnis zwischen geschichtlicher und systematischer Fragestellung bedarf beständiger Reflexion.

2.3 Teilgebiete und Teildisziplinen. Die europäische Musikgeschichte mit ihren zahlreichen

Teilgebieten (u. a. Musiktheorie, Musikästhetik, Notations- und Kompositionsgeschichte, Aufführungs- und Gattungsgeschichte, Sozialgeschichte der Musik, Musikalische Volkskunde) wird von der Historischen Musikwissenschaft erfaßt. Neben ihr sind die Systematische Musikwissenschaft (Akustik, Ton- und Musikpsychologie, Musiktherapie) und die Musikethnologie (Musikalische Völkerkunde bzw. Vergleichende Musikwissenschaft) weitere Teildisziplinen.

2.4 Schwerpunkte. Nicht alle Teilgebiete und Teildisziplinen können an dem Musikwissenschaftlichen Institut einer Universität gleichermaßen erforscht und gelehrt werden; so verfügen zum Beispiel wenige deutsche Universitäten über Dozenturen für Akustik, Musikpsychologie oder Musikethnologie. Den Schwerpunkt bildet an den meisten Universitäten die europäische Musikgeschichte mit unterschiedlichen Akzentsetzungen.

2.5 Praktische Musikausbildung. Eine Unterweisung in vokal- und instrumentalmusikpraktischen Fächern ist weder Gegenstand noch Aufgabe und Ziel der musikwissenschaftlichen Ausbildung. Sie erfolgt an Musikhochschulen, Konservatorien, Musikakademien und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Das Fach Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt a.M.

3.1 Ausrichtung. Im Mittelpunkt der Forschung und Lehre des Frankfurter Musikwissenschaftlichen Instituts steht die Geschichte der europäischen Musik und Musiktheorie in der Vielfalt ihrer Erscheinungen von der Antike bis zur Gegenwart. Das Institut ist darum bemüht, der neuen Musik in Forschung und Lehre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Aus der Einsicht, daß Musik nicht anders als geschichtlich begriffen werden kann, sind Forschung und Lehre primär historisch orientiert.

3.2 Einbindung der Disziplin. In dem Bewußtsein, daß Musikwissenschaft nicht isoliert betrieben werden kann, Theorie und Praxis aufeinander zu beziehen sind, macht sich das Musikwissenschaftliche Institut die Zusammenarbeit mit anderen universitären Einrichtungen – sowohl der sogenannten geistes- als auch des naturwissenschaftlichen – sowie mit anderen auf Musik bezogenen und in Frage kommenden Institutionen des Frankfurter Raums zur Aufgabe, um damit zugleich einer verengten Auffassung des Studiums der Musikwissenschaft entgegenzu-

wirken. Die Einbindung der Disziplin in den Fachbereich „Klassische Philologie und Kunstwissenschaften“ ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, sei es nun im Hinblick auf die Kunstgeschichte, die Klassische Philologie oder die Klassische Archäologie und andere. Die Zugehörigkeit der Disziplin zu dem Fächerkanon der früheren Philosophischen Fakultät ist einer ihrer Lebensnerven. Die Interdisziplinarität erstreckt sich auch auf Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft.

4. Fächerkombinationen

Im Hinblick sowohl auf das Studium selbst als auch auf die spätere Tätigkeit können sich viele Fächerkombinationen als sinnvoll erweisen. Selbst die Wahl eines Nebenfachs, das nicht ausdrücklich in der MPO genannt wird (z. B. aus den Naturwissenschaften), kann je nach individueller Ausrichtung vorteilhaft sein. Empfehlungen für Fächerkombinationen sind daher im allgemeinen kaum möglich.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Voraussetzungen für die Einschreibung

1.1.1 Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang (§ 35 HHG) erfordert die Einschreibung für das Studium der Musikwissenschaft an der Universität Frankfurt keine weiteren nachzuweisenden Voraussetzungen.

1.2 Nützliche und wünschenswerte Voraussetzungen

1.2.1 Eine grundlegende Voraussetzung für das Studium der Musikwissenschaft ist die Verbindung der Veranlagung zur Musik mit der zur Wissenschaft.

1.2.2 Ein erfolgreiches Nebenfachstudium setzt jedoch Kenntnisse im Tonsatz (Harmonielehre, Tonsatzanalyse) voraus. Es ist wünschenswert, daß diese Kenntnisse bereits bei der Aufnahme des Studiums vorhanden sind. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht mitbringen, werden im Grundstudium propädeutische Übungen in Harmonielehre und Tonsatzanalyse angeboten. Diese Übungen können auch durch entsprechende Bescheinigungen von Musikhochschulen oder vergleichbare Bescheinigungen nachgewiesen werden.

1.2.3 Zu den besonderen Anforderungen des Studiums der Musikwissenschaft gehören daneben auch für Nebenfachstudierende ein gut entwickeltes Gehör, Fähigkeiten im Instrumentalspiel (nach Möglichkeit Klavier), möglichst auch Kenntnisse im Tonsatz, Einblick in akustische Sachverhalte, musikalisches Vorstellungsvermögen (das heißt die Fähigkeit, sich Musik auf Grund des Notentextes vorzustellen), Grundkenntnisse der Musikgeschichte, ein musikalischer Erfahrungshorizont (Kenntnis von Musikwerken).

1.2.4 Ohne Engagement des einzelnen, ohne die starke Bindung an den Gegenstand Musik in der Geschichte, ohne theoretische und wissenschaftliche Grundeinstellung und ein spezielles Interesse an Geistesgeschichte bleibt das Studium der Musikwissenschaft einseitig.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer. Der Studienordnung liegt eine Studienzeit von vier Semestern zugrunde. Das Musikwissenschaftliche Institut im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften stellt ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Zur Ausrichtung des Fachs am Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Frankfurt a. M. und zum Schwerpunkt Musikgeschichte vgl. oben 1.2 und 1.3. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Übungen Harmonielehre und Tonsatzanalyse Propädeutika sind, d. h. Voraussetzung für das Studium der Musikwissenschaft, auf das sie vorbereiten. Die Studierenden sollen nach Maßgabe des vom Institut angebotenen Lehrprogramms auf der Basis der Studienordnung ihren Studiengang möglichst vielfältig gestalten und selbst bestimmen.

2. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt durch folgende Veranstaltungsformen:

Vorlesung:

Sie dient zur problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten

Stand der Forschung. Eine Nachbereitung durch die Studierenden ist wünschenswert.

Proseminar:

Es ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Für diese Veranstaltungen können Leistungsnachweise durch Referate, Hausarbeiten usw. erbracht werden.

Hauptseminar:

Es ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Für diese Veranstaltungen können Leistungsnachweise durch Referate, Hausarbeiten usw. erbracht werden.

Übung:

Sie ist eine Veranstaltung des Grundstudiums entweder propädeutischen Charakters (Harmonielehre, Tonsatzanalyse) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere Vorlesung) angeboten wird. Die Leistungen werden hier durch Hausaufgaben, Klausuren u. ä. erworben.

3. Prüfungen

Die Magister-Nebenfachprüfung besteht aus der Prüfung im Nebenfach Musikwissenschaft mit einer vierstündigen Klausur und einer halbstündigen mündlichen Prüfung (vgl. § 4 MPO).

Geregelt sind:

- die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 3, Abs. 1 und 3 MPO).

- Ziel, Umfang und Art der Magisterprüfung (vgl. §§ 1, 4 und 5 MPO).

4. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

5. Abschlußgrad

Der für das Hauptfach zuständige Fachbereich verleiht im Zusammenwirken mit der Gemeinsamen Philosophischen Promotionskommission nach bestandener Abschlußprüfung in dem Hauptfach und den beiden Nebenfächern gemäß der den Grad eines Magister Artium (M. A.; s. § 1 Abs. 1 letzten Satz MPO).

6. Leistungsnachweise

6.1 Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und zwar je eine aus dem Lehrangebot
 - Harmonielehre
 - Tonsatzanalyse;
2. die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und an zwei Seminaren (vgl. unten 7.1).

6.2 Vergabe eines Leistungsnachweises

Die Vergabe von Leistungsscheinen setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Referat, Hausarbeit, Protokoll o. ä.) nachzuweisen. Die Leistungsbewertung wird von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung verantwortet. Er/sie legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien. Diese Vergabekriterien dürfen während des Semesters nicht zum Nachteil der Veranstaltungsteilnehmer geändert werden.

6.3 Wiederholung eines Leistungsnachweises

Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistung kann nicht wiederholt werden.

6.4 Form der Bescheinigung

Muster der zu erwerbenden Leistungsnachweise sind dieser Studienordnung als Anlage 1 (nicht abgedruckt) beigelegt, Muster der Bestätigung über den Abschluß des Nebenfachstudiums sind als Anlage 2 (nicht abgedruckt) beigelegt.

6.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts zu richten; ihm sind die vom Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

7. Studienplan

7.1 Der folgende Studienplan stellt den Ablauf des Studiums dar:

StudienplanLeistungs-
nachweis**I. Grundstudium: 1. und 2. Semester**

Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	ja
Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	ja
Übung	Harmonielehre I, II oder III	2st.	Pflicht	ja
Übung	Tonsatzanalyse A, B oder C	2st.	Pflicht	ja
3 Vorlesungen oder Proseminare	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	6st.	Wahlpfl.	nein
Proseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Wahlpfl.	nein
--	Collegium musicum vocale oder instrumentale	2st.	Empfehl.	nein
	Summe Semesterwochenstunden im Grundstudium	18		

II. Hauptstudium: 3 und 4. Semester

Hauptseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	ja
Hauptseminar	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	2st.	Pflicht	ja
2 Vorlesungen oder Hauptsem.	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	4st.	Wahlpfl.	nein
3 Hauptseminare oder Vorlesungen	nach eigener Wahl aus dem Lehrangebot	6st.	Wahlpfl.	nein
	Summe Semesterwochenstunden im Hauptstudium	14		
	Summe Semesterwochenstunden im Grund- und Hauptstudium	32		

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung
des Musikwissenschaftlichen Instituts**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufes die vom Musikwissenschaftlichen Institut eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen.

Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studien-schwerpunkten.

1.2 Studienfachberater/-innen

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung bestellt das Musikwissenschaftliche Institut jeweils Professoren(-innen) oder Wissenschaftliche Assistenten(-innen)/Mitarbeiter(-innen). Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung werden im Musikwissenschaftlichen Institut bekanntgegeben.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Musikwissenschaftlichen Instituts steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann

Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.5 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung wird vom Musikwissenschaftlichen Institut zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

1.6 **Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**
 In jedem Semester erstellt das Musikwissenschaftliche Institut ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. **Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

2.1 **Grundlage der Studienordnung**
 Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I. 1978, Nr. 17, S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I, S. 181) hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. am 14. Februar 1990 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 **Geltungsbereich**
 2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Magisterprüfungsordnung (MPO) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2.2.2 Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Magisterprüfungsordnung.

3. **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

3.1 **Überprüfung der Studienordnung**
 Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft ergeben.

3.2 **Inkrafttreten**
 Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Universität Frankfurt (MUF) und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.

3.3 **Übergangsregelung**
 Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen

Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt a.M., den 14. Februar 1990

Prof. Dr. Albrecht Riethmüller

Dekan des Fachbereichs
 Klassische Philologie und Kunstwissenschaften
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität
 Frankfurt a.M.

● **Ordnung der Technischen Betriebs-**
einheit „Landwirtschaftliche Lehr- und
Versuchsbetriebe“ der Justus-Liebig-
Universität Gießen vom 7. Dezember
1976 (ABl. 1977 S. 26),
zuletzt geändert am 28. Juni 1990
(ABl. 1991 S. 97);
hier: Berichtigung

Bei der im ABl. 1991 S. 97 veröffentlichten Fassung der Änderung der o. a. Ordnung muß es in Artikel I Nr. 4 statt „Versuchsleiter“ richtig heißen: „Versuchsbetriebsleiter“.

● **Magisterprüfungsordnung**
der Gesamthochschule Kassel
vom 4. September 1984
i. d. F. vom 9. Januar 1991

Erlaß vom 21. Juni 1991
H I 6.1 - 470/225 - 35 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hess. Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 270), genehmige ich die nachstehende Magisterprüfungsordnung der Gesamthochschule Kassel vom 4. September 1984 i. d. F. vom 9. Januar 1991 bis zum **Ende des Wintersemesters 1992/93.**

Die mit Erlaß vom 20. Mai 1987 (ABl. S. 580) eingerichteten Teilstudiengänge „Internationale Berufspädagogik“, „Metalltechnik“, „Elektrotechnik“ und „Technikdidaktik“ werden gemäß § 43 Abs. 2 HHG entsprechend der Beschlüsse der Fachbereiche Berufspädagogik/Polytechnik/Arbeitswissenschaft, Maschinenbau und Elektrotechnik hiermit aufgehoben.